



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 36 vom 04.08.2021**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.08.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf; Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der Inzidenzwertunterschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 im Landkreis Schwandorf ab dem 06. August 2021</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>5</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; BG Bio-Energie GmbH; immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage in Schwarzenfeld</b>	<b>6</b>

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG; BG Bio-Energie GmbH; immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage in Schwarzenfeld</b>	<b>7</b>
--	----------

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.08.2021  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der Inzidenzwertunterschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 im Landkreis Schwandorf ab dem 06. August 2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 04.08.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 (13. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 384) zuletzt geändert durch Verordnung am 27. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 516) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner hat in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Tagen (31. Juli bis 04. August 2021) den Wert von 25 unterschritten und liegt mit Stand vom 04. August 2021 bei

**14,2**

Von Freitag, den 06. August 2021, bis auf weiteres, gelten somit folgende Regelungen der 13. BayIfSMV:

**Schulen:**

Der in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV definierte Ausnahmetatbestand der Befreiung von der Maskenpflicht nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes tritt ab dem 06. August 2021 für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 wieder in Kraft.

Somit entfällt an den weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 eine allgemeine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) der 13. BayIfSMV.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 der 13. BayIfSMV („Schulen“).

Der Rahmenhygieneplan für Schulen findet weiterhin Anwendung.

Ebeling  
Landrat

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 25.11.2014, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und im Vermögenshaushalt

426.600,00 €

in den Einnahmen und Ausgaben mit

28.000,00 € ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht  
vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeck-  
ten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schul-  
verbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 348.042,00 € festge-  
setzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober  
2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 71 Schülern (ohne  
Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schüler-  
zahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt

4.902,00 €

im Vermögenshaushalt

0,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach  
dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 05.07.2021, Az. 2.1-941-2021,  
festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile  
enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung,  
während der allgemeinen Öffnungszeiten, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes  
in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden öffentlich zur Einsicht-  
nahme auf.

Schmidgaden, 08.07.2021

Schulverband Schmidgaden

Deichl

Schulverbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2021

## I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 390.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000,00 Euro ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 365.400,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 145 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.520,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2021, Az. 2.1-941-2021/007890, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 02.08.2021  
Schulverband Fensterbach  
Ziegler  
Verbandsvorsitzender

# **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; BG Bio-Energie GmbH; immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage in Schwarzenfeld**

## **Aktenzeichen: 3.1-Gö-210038**

Das Landratsamt Schwandorf hat der BG Bio-Energie GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 02.08.2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage auf der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht erteilt.

Die Anlage unterfällt der Nr.5.3 lit. b der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU); als maßgebliches Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden gem. § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Satz 2 BImSchG, § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, § 2 PlanSiG wird hiermit bekanntgemacht:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- 1.1 Genehmigung für das Vorhaben nach § 4 BImSchG  
Der BG Bio-Energie GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld werden folgende Maßnahmen auf der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Schwarzenfeld genehmigt:  
Die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage, bestehend aus:
  - a) einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50t oder mehr je Tag (Abfallgärungsanlage)
  - b) einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Nm<sup>3</sup> p.a. Rohgas oder mehr (Biogasaufbereitungsanlage),
  - c) von zwei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Inputlager) und
  - d) einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.113 kW (BHKW) und 978 kW (Kessel)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in  
93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

<sup>1</sup>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der

Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

([www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG).

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, beginnend am Tage nach dieser Bekanntmachung, d.h. vom 07.08.2021 bis 23.08.2021 zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie ist er im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar (§3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG; § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG):

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/6f2c3c9c609b4b16be0e/>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) kann der Genehmigungsbescheid nach Terminvereinbarung, vorbehaltlich eines freien Besucherraums, bei den nachfolgend genannten **Auslegungsstelle** während der Dienststunden eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV):

Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80; Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, **Terminvereinbarung** unter: 09431/471-336

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf angefordert werden.

Schwandorf, 03.08.2021  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG; BG Bio-Energie GmbH; immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage in Schwarzenfeld**

### **Aktenzeichen: 3.1-Gö-210038**

Das Landratsamt Schwandorf hat der BG Bio-Energie GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 02.08.2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallvergärungsanlage auf der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht erteilt.

Die Anlage unterfällt der Nr.5.3 lit. b der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU); als maßgebliches Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekanntgemacht; er ist im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar:

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/6f2c3c9c609b4b16be0e/>

Schwandorf, 03.08.2021  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat